Suchtprävention im Spielcasino : eine weitere Paradoxie in der Suchthilfe?

Autor(en): **Hafen, Martin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **SuchtMagazin**

Band (Jahr): **26 (2000)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-800493

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Suchtprävention im Spielcasino – eine weitere Paradoxie in der Suchthilfe?

Das neue Spielbankengesetz verpflichtet die Casinos, im Rahmen eines Sozialkonzepts Präventionsaktivitäten anzubieten. Für Fachstellen stellt sich nun die Frage, ob sie mit Einrichtungen zusammen arbeiten sollen, die mit ihrem Angebot die Spielsucht unterstützen und, wenn ja, wie wirkungsvolle Prävention unter diesen Bedingungen gestaltet werden kann.

MARTIN HAFEN*

Im Vorfeld der Lancierung des neuen Spielbankengesetzes (siehe Kasten am Schluss dieses Artikels) wurde die Leitung einer kantonalen Präventionsfachstelle von einem Casinobetreiber angefragt, ob sie bereit sei, für das zu eröffnende Casino ein Präventionskonzept zu entwickeln. Der Entscheid fiel negativ aus. Die Präventionsfachleute argumentierten, es sei doch paradox, für ein Unternehmen präventiv tätig zu sein, welches die Bemühungen dieser Prävention – in diesem Fall: die Verhinderung von Spielsucht – allein schon durch sein Wirkungsfeld untergrabe. Zudem legitimiere die Präventionsarbeit die Aktivitäten in den Casinos.

Im Folgenden soll zum einen der Frage nachgegangen werden, ob es wirklich so «paradox» ist, die Spielcasinos bei der Erarbeitung von Präventionskonzepten zu unterstützen. Zum andern werden einige Gedanken über die besonderen Umstände dargelegt, die Präventionsfachleute in Spielcasinos erwarten könnten, wenn sie sich denn für ein Engagement in diesem Wirkungsbereich entscheiden.

Was ist eine Paradoxie?

Zuerst lohnt es sich, einen Blick auf den Begriff der Paradoxie zu werfen. Aus systemtheoretischer Perspektive entstehen Paradoxien, «... *wenn die Bedingungen der Möglichkeit einer Operation zugleich auch die Bedingungen ihrer Unmöglichkeit sind.*»[1] Als Beispiel für eine paradoxe Aussage wird gelegentlich der Satz des Epimedes herangezogen, der als gebürtiger Krether sagte: «Alle Krether lügen.» Wenn Epimedes die Wahrheit sprach, dann war er die Ausnahme von der absoluten Regel und widerlegte diese damit. Hatte er gelogen, so hatte er dem Inhalt seines Satzes zwar nicht widersprochen, ihn aber trotzdem widerlegt, da seine Aussage ja eine Lüge war.

«Paradoxien» in der Suchtarbeit

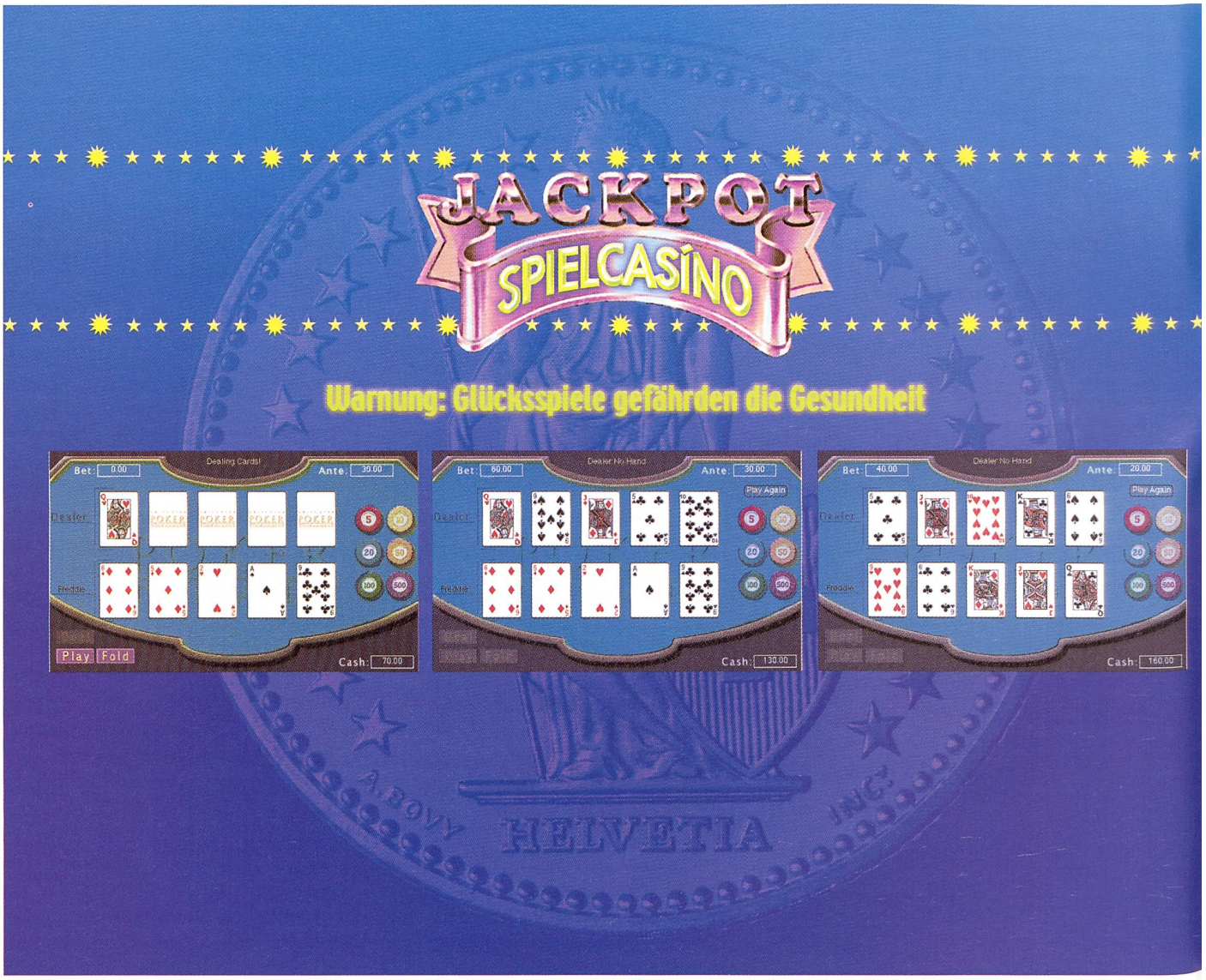
In unserem Alltag haben wir es bisweilen mit Erscheinungen zu tun, die auf den ersten Blick so widersprüchlich wirken, dass wir sie gerne als «paradox» bezeichnen. Gerade im Suchtbereich lassen sich immer wieder Beispiele für solche «Paradoxien» finden: Viele Suchtfachleute empfanden es z.B. als paradox, als 1993 80 Prozent der Schweizer Stimmbevölkerung die so genannte «Zwillingsinitiative» und damit ein Verbot von Alkohol- und Tabakwerbung ablehnte, gleichzeitig aber eine mindestens ebenso grosse Mehrheit kund tat und tut, dass sie Präventionsmassnahmen im Suchtbereich vorbehaltlos unterstütze.

Andere Beispiele sind die Einrichtung von Gassenzimmern oder die Spritzenabgabe in Gefängnissen. Solche Massnahmen werden nicht selten als paradox empfunden: Da gibt es auf der einen Seite im Staate Schweiz ein Gesetz, welches den Konsum von Drogen verbietet, und auf der andern Seite richtet der gleiche Staat Räume ein, wo die Drogenabhängigen völlig legal und quasi vor den Augen der Polizei ihre illegalen Handlungen vollziehen können. Noch widersprüchlicher ist die Situation im Gefängnis, wo Drogenabhängige mit Spritzenmaterial beliefert werden, obwohl sie nicht selten wegen Drogendelikten ins Gefängnis gekommen sind.

Unauflösbare und auflösbare Paradoxien

So paradox diese Beispiele auch wirken: sie sind keine eigentlichen, unauflösbaren Paradoxien wie das Krether-Beispiel von Epimedes oder sein anderes bekanntes Beispiel, die Aussage «Dieser Satz ist falsch»[2]. Betrachtet man die «Alltags-Paradoxien» näher, so fällt auf, dass es sich dabei in der Regel gar nicht um eigentliche, unauflösbare Paradoxien handelt, sondern um massive Vereinfachungen von komplexen gesellschaftlichen Zusam-

* Martin Hafen ist Fachjournalist BR und leitender Redaktor des SuchtMagazins. Zur Zeit ist er im Rahmen seiner Lizentiatsarbeit im Fach Soziologie an der Universität Basel daran, basierend auf der Systemtheorie nach Niklas Luhmann eine umfassende Präventionstheorie zu erarbeiten. Interessierte können sich auf der privaten Homepage von Martin Hafen http://www.fen.ch über die aktuelle Entwicklung dieser Arbeit informieren.



menhängen. «Der Staat» – so heisst es etwa – «verbietet Drogen und erlaubt sie dann ‹hintendurch› doch wieder.» Wenn man sich die Mühe macht, die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu entflechten und dabei «Gesellschaft» nicht einfach mit «Staat» gleichsetzt, werden solche «Paradoxien» oder besser: Widersprüchlichkeiten besser verständlich. Die moderne Gesellschaft teilt sich – so die These der Systemtheorie[3] – in verschiedene Systeme, welche bestimmte Funktionen erfüllten: die Wirtschaft regelt Knappheiten von Gütern/Dienstleistungen und Geld; die Politik trifft Entscheidungen, die das Zusammenleben regeln sollen; das Rechtssystem unterscheidet zwischen Recht und Unrecht, die Wissenschaft zwischen wahr und unwahr etc. Diese Systeme operieren alle nach ihren eigenen Strukturen, nach eigenen Prinzipien, wobei sich ihre Operationen mitunter auch nach den Operationen anderer Systeme ausrichten und sich damit in einen Zustand der «strukturellen Kopplung» begeben, um bei der Terminologie der Systemtheorie zu bleiben.

Unterschiedliche Sichtweisen und …

Die Entscheidungen über Gesetze wie das Betäubungsmittelgesetz werden im politischen System getroffen und vom Rechtssystem aufgenommen. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen wird innerhalb der Gesellschaft beobachtet, wobei diese Beobachtung in den einzelnen gesellschaftlichen Systemen unterschiedlich ausfällt.
Das Wirtschaftssystem stellt fest, dass das Drogenverbot die Nachfrage nach Produkten wie Heroin nicht entscheidend reduziert hat. Also bildet es Strukturen aus, die darauf ausgerichtet sind, die bestehende Nachfrage trotz des Verbotes zu befriedigen. Diese Strukturen werden gemeinhin als «Schwarzmarkt» bezeichnet. Dieser Schwarzmarkt unterscheidet sich vom «offiziellen» Markt nicht in der Grundstruktur – immer noch werden Knappheiten (in diesem Fall: Drogen) durch andere Knappheiten (Geld) ersetzt – sondern durch die Ausführungsmodalitäten: andere Verkaufsstrukturen, höhere Preise, um das Risiko abzugleichen etc.
Das Gesundheitssystem sieht sich mit der Tatsache konfrontiert, dass die Illegalität für die NutzerInnen diverse Gefährdungen mit sich bringt, die nicht allein mit der konsumierten Substanz zu erklären sind: die Infektion mit HIV- oder Hepatitis-Viren durch den Spritzentausch; die Schädigungen durch die Strecksubstanzen und den Zusatzkonsum von legalen Suchtmitteln wie Alkohol oder Schlaftabletten; die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch



ungenügende Nahrung, zu wenig Schlaf, fehlende soziale Kontakte etc. Die Organisationen der Wissenschaft versuchen wiederum – in der Regel im Auftrag anderer Systeme – herauszufinden, wie diese Auswirkungen im Detail aussehen.

... unterschiedliche Forderungen

Viele andere gesellschaftliche Systeme und Untersysteme sind ebenfalls von einem solchen Entscheid aus dem politischen System betroffen: das Sozialhilfesystem mehr als jenes der Religion; das Erziehungs- und Bildungssystem mehr als jenes der Kunst.
Alle diese Systeme behandeln die Information «Drogen sind illegal» nach ihren eigenen Strukturen, und alle nehmen wahr, wie die anderen Systeme reagieren: Die Schule wehrt sich gegen den Deal auf dem Pausenhof; die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion eines Kantons beschwert sich bei ihrem Kollegen vom Polizeidepartement, weil dieser die Verteilung von sauberen Spritzen unterbinden lässt; Überlebenshilfe-Einrichtungen verweisen auf wissenschaftliche Studien und verlangen mehr Subventionen etc.
Auf diese Weise wird Kommunikation produziert – Kommunikation, die ausreichend durch die Massenmedien verbreitet wird, sobald genügend Dissens oder Unglück vorhanden ist, um die Aufmerksamkeit des Publikums zu wecken. Damit steigt der Druck auf das politische und das Rechtssystem, neue Entscheidungen zu treffen oder bestehende Gesetze anders auszulegen. Da die Forderungen aus den unterschiedlichen Systemen sich nicht selten widersprechen, können diese Entscheidungen und Vollzugsordnungen auch widersprüchlich ausfallen. Die Organisation «Gefängnis» aus dem Rechtssystem realisiert, dass auch die höchsten Mauern und die schärfsten Kontrollen den wirtschaftlichen Mechanismus nicht daran hindern, die bestehende Nachfrage im Gefängnis zu befriedigen. Also beugt sich die Gefängnisleitung dem Druck der Gefängnisärztin und verfügt die Abgabe von sterilem Spritzenmaterial. Und sicher findet sich ein Wissenschaftler, der diese Praxis mit einem Gutachten legitimiert.

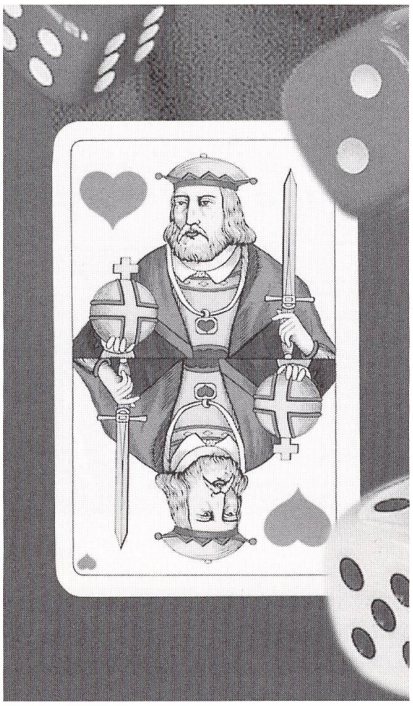
Paradoxien, die keine sind

Damit entsteht eine Situation, die von Beobachtern gerne als paradox beschrieben wird. Diese scheinbare Paradoxie entsteht, weil die Beobachter zwei Entscheidungen einander gegenüber stellen, als wären diese untrennbar miteinander verbunden – ungeachtet der Tatsache, dass diese Entscheidungen in andern Kontexten und zu

unterschiedlichen Zeitpunkten entstanden sind.
Solche Scheinparadoxien könnten in unserer komplexen Gesellschaft massenweise konstruiert werden, doch nur selten werden sie als so bedeutend behandelt, dass eine politische Diskussion entsteht. Bei den illegalen Drogen war und ist das der Fall, und wenn man sich nicht für eine Seite engagieren will, so ist es oft lohnenswert, sich die Mühe zu nehmen und die Beobachter zu beobachten, welche die Paradoxien konstruieren und zum politischen Thema machen. In der Regel wird relativ schnell klar, welche Interessen hinter diesen Konstruktionen stehen: Der Gassenarbeiter findet die Konfiszierung von Spritzenmaterial paradox, weil er seine KlientInnen schützen will; die rechtslastige Politikerin ärgert sich über die Spritzenabgabe, weil diese dem Gesetz der Illegalität der Drogen zuwider laufe und weil ihr die «Drögeler» schon lange ein Dorn im Auge sind.

Prävention im Casino: Engagement für den «Feind» ...

Damit kommen wir zu unserem Beispiel, der Prävention im Spielcasino. Durch die Verantwortlichen der Präventionsstelle wurde eine solche Scheinparadoxie konstruiert, wie ich sie oben zu skizzieren versuchte. Wenn wir den Interessen auf den Grund kommen wollen, die diesem Vorgehen zu Grunde lag, so sind wir auf Mutmassungen angewiesen. Eine Möglichkeit ist, dass es die Stelle es nicht mit ihren Werten vereinbaren konnte, direkt durch die Casino-Betreiber bezahlt zu werden, die ihr Geld ja unter anderem mit Spielsüchtigen verdienen.
Diese Begründung erinnert an Vorwürfe, der sich die betriebliche Sozialarbeit durch KollegInnen aus andern Sozialarbeitsbereichen lange ausgesetzt sah: «Wie kann man sich als gesellschaftskritische Sozialarbeiterin für ausbeuterische Unternehmen wie Nestlé oder die Bankgesellschaft engagieren und damit die Ausbeutung der arbeitenden, besitzlosen Massen legitimieren?»; so oder ähnlich lauteten die Fragen, die sich die betreffenden SozialarbeiterInnen von ihren aufrechten KollegInnen immer wieder anhören mussten.



In den letzten Jahren haben sich solche wertgeleiteten, von politischen Einstellungen[4] beeinflussten Arbeitshaltungen in der Sozialarbeit eher verringert. Meine These ist, dass die Funktion der Sozialarbeit, zu der ich die Präventionsarbeit zählen will, weniger in einer grundlegenden Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen zu suchen ist, als darin, negative Auswirkungen dieser Strukturen beseitigen zu helfen[5]. Damit kommt ihr deutlich eine systemstabilisierende Wirkung zu.
Diese Erkenntnis scheint sich als Teil der sozialarbeiterischen Professionalisierung immer mehr durchzusetzen. Mit ihr und angelehnt an die neuartige Selbstbeschreibung der öffentlichen Verwaltung (New Public Management) setzen sich auch in der Sozialen Arbeit zunehmend Leitlinien als Strukturen fest, die ihren Ursprung im Wirtschaftssystem[6] haben: Kundenorientierung, Effizienzdenken, Nutzenmaximierung, Qualitätssicherung.

... sinnvolle Verpflichtung ...

Auch wenn sich die Selbstbeschreibung der Sozialarbeit verändert hat, auch wenn sie weniger wertend geworden ist: Bei der Aufgabe, (Spielsucht-)Prävention in einem Spielcasino zu leisten, wird deutlich, wie schwierig es ist, nicht auf die Verurteilung der «bösen», Sucht verursachenden Casino-Betreiber einzuschwenken.
Es wäre das Gleiche, wenn man im Auftrag und mit den Geldern eines Zigarettenkonzerns Tabakprävention machen müsste. Doch auch in diesem Fall kann man sich fragen: Macht es wirklich einen so grossen Unterschied, ob die Gelder aus einem staatlichen Fonds stammen, der mit Beiträgen aus der Tabaksteuer gespeist wird oder ob der Konzern die Präventionsarbeit direkt finanziert?
Im Fall der Spielcasinos sieht die neue Gesetzgebung – zum ersten Mal überhaupt – diese Nähe zwischen Unternehmen und Prävention vor. Zum ersten Mal werden Unternehmen, die süchtig machende Produkte oder wie in diesem Fall: Dienstleistungen anbieten, dazu angehalten, sich aktiv an der Präventionsarbeit zu beteiligen. Das scheint sinnvoll – nicht zuletzt, weil die Präventionsarbeit in diesem Fall (und anders als bei den Tabakkonzernen) in

den Räumlichkeiten der Casinos selbst geleistet wird.

... oder nutzloses Nullsummenspiel?

Eine andere mögliche Begründung gegen das Engagement von Präventionsfachleuten in einem Spielcasino ist jene der Nutzlosigkeit der präventiven Bemühungen. Vielleicht sah die angefragte Fachstelle keinen Sinn darin, an einem Ort zu wirken, der explizit darauf ausgerichtet ist, die eigenen Bemühungen zu untergraben.
Auf den zweiten Blick scheint auch dieses Argument eher wertgeleitet als durchdacht[7]. Prävention im Spielcasino, das ist Sekundärprävention in reiner Form. Auch wenn es andere Orte gibt, wo Spielsucht sich manifestiert, so scheinen die Casinos ein idealer Ort, um diese Risikogruppe zu erreichen. Dazu kommt, dass diese Einrichtungen in der Schweiz zumindest in dieser Form neu sind, dass sich also noch keine Strukturen etabliert haben, die mühsam verändert werden müssen.
Vielleicht gelingt es wirklich, das Casinopersonal in einer Weise als MediatorInnen für präventive Botschaften einzusetzen, die den Casinobetrieb nicht behindert. Ich kann mir vorstellen, dass es ziemlich problematisch – weil vollkommen ungewohnt – wäre, wenn die Barfrau einem Kunden mit offensichtlichen Alkoholproblemen diskret das Kärtchen der lokalen Suchtberatungsstelle über die Theke schieben würde. Aber vielleicht ist die Präventionsarbeit in den Casinos auch ein geeigneter Testlauf für solche Präventionsformen in anderen Bereichen.

Prävention als Organisationsberatung

Dabei darf etwas nicht vergessen werden: Suchtprävention im Casino ist in erster Linie Organisationsberatung und erst in zweiter Linie Früherfassung von KundInnen, die spielsüchtig sind oder es zu werden drohen. Die Erfahrungen im Projekt Schulteam[8] haben



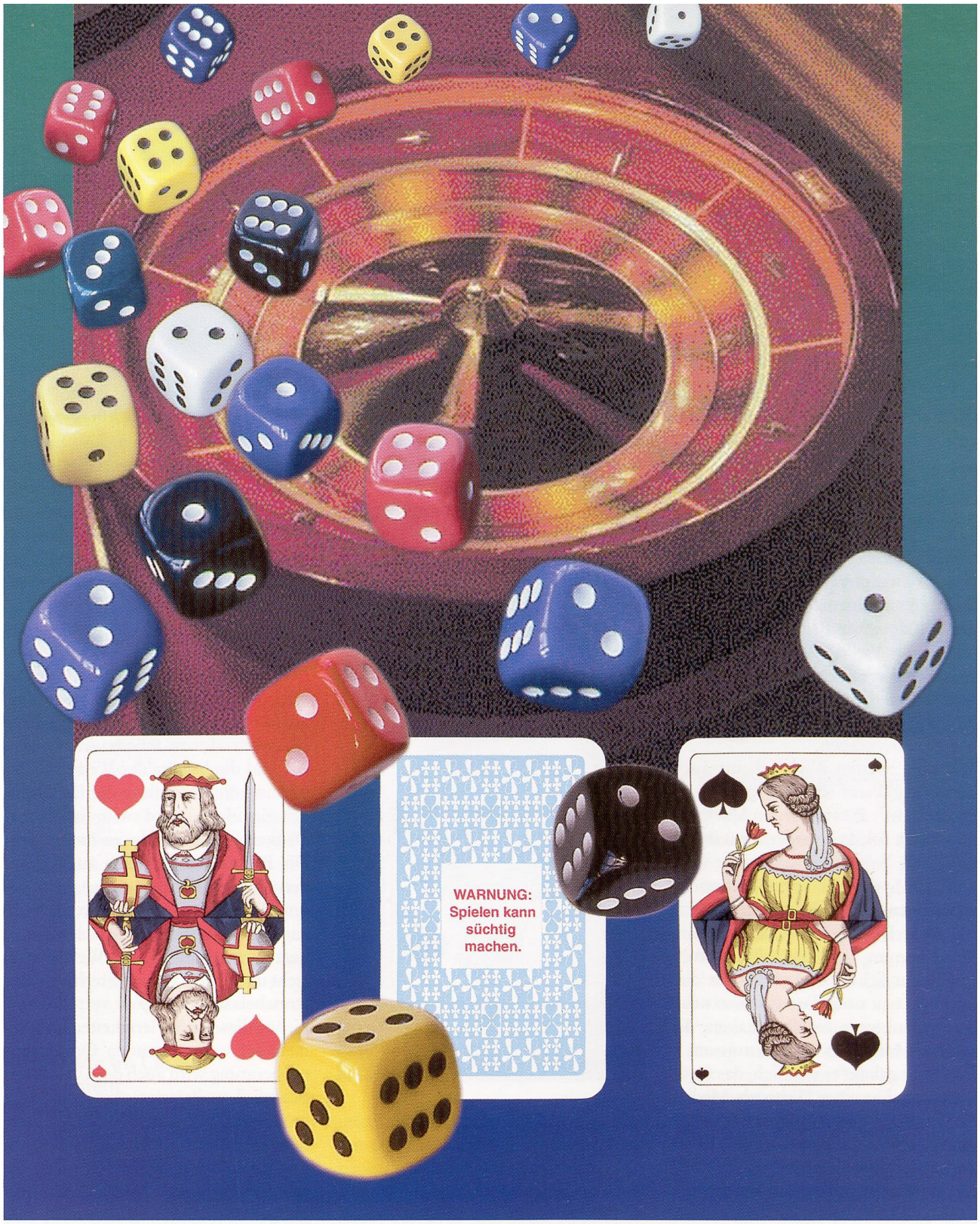
gezeigt, welche Hauptparameter[9] in einem solchen Projekt zu beachten sind:

- Verbindlichkeit
- Langfristigkeit
- Vernetzung
- Intervention auf der Ebene von Strukturen

Zwischen dem Projekt Schulteam und der Präventionsarbeit im Casino gibt es jedoch einen gewichtigen Unterschied – die Ausgangslage: Während die Schulen freiwillig am Projekt Schulteam teilnahmen, werden die Casinos per Gesetz gezwungen, sich in der Präventionsarbeit zu engagieren. Diese Tatsache gilt es vor allem langfristig im Auge zu behalten, dann nämlich, wenn der anfängliche Elan geschwunden ist und sich Casino-Betreiber und MitarbeiterInnen mit Alltagsproblemen konfrontiert sehen.
In solchen Situationen wird sich erweisen, ob es dem Casino-Team und beratenden Präventionsfachleuten gelungen ist, im Unternehmen Spielcasino Strukturen zu etablieren, die mehr bewirken als eine reine Alibi-Übung.

Schlussbemerkungen

Das ist ein hoher Anspruch, der nur mit optimaler Kooperation zu erfüllen sein wird: Die Casino-Leitung und die MitarbeiterInnen müssen bereit sein, sich auf die Inhalte der Weiterbildungen und die Ratschläge der BeraterInnen einzulassen und sie in ihr eigenes Denken und Handeln zu integrieren. Die Präventionsfachleute auf der andern Seite dürfen nie ausser Acht lassen, dass sie mit einem Unternehmen zusammen arbeiten, welches in einem harten wirtschaftlichen Wettbewerb steht und dessen MitarbeiterInnen eine stressbelastete Tätigkeit verrichten.
Neben diesen Schwierigkeiten im Rahmen der vorbereitenden Organisationsberatung wird auch das Umfeld der praktischen Präventionsarbeit nicht immer einfach sein: Die KundInnen müssen an einem Ort für Gefährdungen sensibilisiert werden, den sie – zumindest aus eigener Sicht – zum Vergnügen besuchen. Dazu kommt, dass das Casinopersonal in der Regel nicht wie die Lehrkräfte bei «Schulteam» auf eine pädagogisch-didaktische Grundausbildung zurückgreifen kann.
Trotz oder – vielleicht besser – wegen dieser zu erwartenden Schwierigkeiten bin ich der Ansicht, dass Prävention im Casino aus fachlicher Sicht durchaus sinnvoll und für die Präventionsfachstellen eine interessante Herausforderung sein kann. Zudem glaube ich, dass sich die Prävention als Teilbereich der Sozialarbeit gar nicht leisten kann, solche gesetzlichen Auf-



träge einfach auszuschlagen. Anders als früher bezieht sie ihre Motivation nicht mehr aus der Nächstenliebe und Wohltätigkeit[10], sondern aus einem politischen Auftrag. Wenn die Präventionsfachleute dies einsehen – darauf deutet, wie oben gezeigt, einiges hin – und sich für die neue Aufgabe begeistern können, dann werden sie es nicht mehr nötig haben, Paradoxien zu konstruieren, um ihr Nicht-Handeln zu legitimieren. ■

Literatur

- Baraldi, Claudio; Corsi, Giancarlo; Esposito, Elena, 1997: GLU – Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. Frankfurt a. M.
- Hafen, Martin, 1998: Die gesellschaftliche Funktion sozialer Arbeit. In: Soziale Arbeit – Die Fachzeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziokulturelle Animation. Nr. 21, Dezember 1998: 4-9
- Müller, Emanuel, 1999: Projekt Schulteam – 3 Jahre Präventionsarbeit an Deutschschweizer Schulen. In: SuchtMagazin 6/99: 13-17

1 Baraldi et. al. (1997: 131)

2 Wenn der Satz nämlich falsch wäre, dann wäre er richtig, und wenn er richtig wäre, dann wäre er falsch.

3 Es gibt zahlreiche systemtheoretische Ansätze, die sich mehr oder weniger stark unterscheiden. Ich stütze mich hier auf den Ansatz des deutschen Soziologen Niklas Luhmann. Die Systemtheorie Luhmanns gilt als die zur Zeit umfassendste Gesellschaftstheorie überhaupt.

4 Die Unterscheidung von «guten», da ausgebeuteten Menschen und den «schlechten» kapitalistischen Ausbeutern fusst weitgehend auf der Klassentheorie von Karl Marx und der teilweise daran anschliessenden kritischen ‹Frankfurter Schule› von Adorno, Horkheimer, Marcuse und

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Spielbankengesetz (18. Dezember 1998; Ausschnitte)

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

c. sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs vorzubeugen

Art. 13 Besondere Voraussetzungen

2 Die Betriebskonzession kann nur erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin:

b. ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept vorlegt;

Art. 14 Sicherheitskonzept und Sozialkonzept

2 Im Sozialkonzept muss dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die Spielbank den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will.

3 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Konzepte fest.

Art. 22 Spielsperre

1 Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen in der Spielbank oder auf Grund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie:

a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;

b. Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;

c. den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.

2 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

3 Die Spielsperre muss aufgehoben werden, sobald der Grund dafür nicht mehr besteht.

4 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei der Spielbank eine Spielsperre beantragen.

5 Die Spielbank trägt die Spielsperren in ein Register ein und teilt den anderen Spielbanken in der Schweiz die Identität der gesperrten Personen mit. Nach Aufhebung der Spielsperre sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Spielbankenverordnung VSBG (Entwurf 18. Dezember 1998, Ausschnitte)

Art. 14 Entzug (der Konzession)

3 Als schwerwiegender Verstoss gilt namentlich:

e. das Nichtbefolgen des Sozialkonzepts

Art. 26 Sozialkonzept

1 Das Sozialkonzept muss die Massnahmen aufzeigen, welche die Spielbank ergreift zur:

a. Prävention und Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern;

b. Ausbildung und regelmässigen Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals;

c. Erhebung von Daten betreffend die Spielsucht.

2 Die Spielbank muss im Sozialkonzept darlegen, wie sie die Spielsperren in ihrem Betrieb praktisch umsetzt. Sie muss insbesondere darlegen, wie sie die gesperrten Personen registriert, kontrolliert und deren Identität den anderen Spielbanken mitteilt.

3 Für die Umsetzung des Sozialkonzeptes muss die Spielbank mit einer regionalen Suchtpräventionsstelle bzw. Therapieeinrichtung zusammenarbeiten. Sie kann sich dafür mit anderen Spielbanken oder mit Dritten zusammenschliessen.

Art. 27 Präventive Massnahmen, Früherkennung

1 Die Spielbank stellt leicht zugängliche und leicht verständliche InforArt. 27 Präventive Massnahmen, Früherkennung

1 Die Spielbank stellt leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen bereit über:

a. die Risiken des Spieles;

b. Hilfsmassnahmen wie Spielsperren, Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen für spielsuchtgefährdete Spieler;

c. Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung.

2 Sie verbietet in den Räumen des eigentlichen Spielbetriebes das Aufstellen und den Betrieb von Geldbezugs- und Kreditautomaten und trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung der Kreditgewährung durch Dritte.

3 Für die Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern sind dem Personal klare Richtlinien zu erteilen, wie solche Spielerinnen und Spieler erkannt und angesprochen werden können. Insbesondere ist das Vorgehen bei freiwilligen und angeordneten Spielsperren festzuhalten.

Art. 28 Aus- und Weiterbildung

1 Die Grundausbildung des mit dem Spielgeschehen oder dessen Überwachung betrauten Personals der Spielbanken muss durch eine dafür qualifizierte Person oder Institution durchgeführt werden.

2 Das mit dem Spielgeschehen oder dessen Überwachung betraute Personal muss spätestens sechs Monate nach Arbeitsbeginn die Grundausbildung absolviert haben. Es erhält dafür eine Bestätigung.

3 Zur Weiterbildung gehört eine Praxisbegleitung durch eine externe Fachperson mit einem Erfahrungsaustausch und einer praxisbezogenen Beratung. Die Praxisbegleitung erfolgt periodisch und in Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Quelle: http://www.casino2000.ch

anderen. Dieser soziologische Ansatz hatte seine Blüte in der Zeit nach der 68er-Bewegung. Er ging davon aus, dass sich die Soziologie nicht auf eine kühle Analyse der Gesellschaft beschränken solle, sondern konkrete Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu leisten habe.

5 vgl. dazu Hafen (1998)

6 Dies würde eine oft geäusserte Vermutung unterstreichen: dass in der gesellschaftlichen Entwicklung dem Wirtschaftssystem eine führende Rolle zukommt und nicht etwa der Politik.

7 Natürlich kann man die Wirksamkeit von Prävention generell in Frage stellen; die Forschungslage ist in diesem Bereich der Sozialen Arbeit wirklich mehr als dürftig. Bei einer Präventionsstelle ist aber kaum davon auszugehen, dass die Wirkung der Prävention und damit der eigenen Arbeit grundsätzlich bezweifelt wird.

8 Das Projekt Schulteam ist ein Produkt der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern HSA, Zentralstrasse 18, Postfach, 6002 Luzern, TEL. 041 228 48 48, FAX 041 228 48 49, «http://www.hsa.fhz.ch» http://www.hsa.fhz.ch. Ausführliche Informationen zu diesem Projekt finden sich in der Spezialnummer zu Schulteam, SuchtMagazin 6/99

9 Müller (1999: 13)

10 vgl. dazu Hafen (1998: 5f.)